



Inhaltsverzeichnis

Haushaltssatzung der Gemeinde Petershagen/
Eggersdorf für das Haushaltsjahr 2021 ge-
mäß Beschluss der Gemeindevertretung vom
11.02.2021 auf Grund des § 67 der Kommunal-
verfassung des Landes Brandenburg. Seite 1

Einzahlungen aus der Investitions- tätigkeit	3.105.200 EUR
Auszahlungen aus der Investitions- tätigkeit	6.639.700 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	- EUR
Auszahlungen aus Finanzierungs- tätigkeit	115.800 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	- EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	- EUR

Haushaltssatzung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund des § 67 der Kommunalverfassung des Lan-
des Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeinde-
vertretung vom 11.02.2021 folgende Haushaltssatzung
erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

- Im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag
der Erträge aus der lfd. Verwaltungstätigkeit
auf 29.112.900 EUR
Aufwendungen aus der lfd. Verwaltungs-
tätigkeit auf 29.350.800 EUR

Zinserträge auf 106.100 EUR
Zinsaufwendungen auf 101.300 EUR

außerordentliche Erträge auf 150.000 EUR
außerordentliche Aufwendungen 99.300 EUR
- Im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der
Einzahlungen auf 30.654.200 EUR
Auszahlungen auf 35.487.700 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanz-
haushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus der lfd. Verwaltungs- tätigkeit	27.549.000 EUR
Auszahlungen aus der lfd. Verwaltungs- tätigkeit	28.732.200 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investiti-
onsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen
zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszah-
lungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künf-
tigen Haushaltsjahren (Fälligkeit 2022-2024) wird auf
15.589.600 festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das
Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) 200 v.H.
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) 385 v.H.
- Gewerbsteuer 310 v.H.

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und
Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher
Bedeutung angesehen werden, wird auf 250.000
EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Aus-
zahlungen, ab der Investitionen und Investitionsför-
dermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustel-
len sind, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 20.000 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
- der Erhöhung des gemäß Haushaltssatzung zu erwartenden Fehlbetrages auf 500.000 EUR und
 - bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 200.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

entfällt

§ 7

entfällt

Petershagen/Eggersdorf, den 15.03.2021

Marco Rutter
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf für das Haushaltsjahr 2021 und der Finanzplan für den Planungszeitraum 2021 – 2024 wurden von der Gemeindevertretung auf ihrer Sitzung am 11.02.2021 unter den Beschlussnummern 06/18/148/21 und 06/18/149/21 beschlossen.

Gemäß § 73 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) ist die erforderliche Genehmigung des in § 3 der Haushaltssatzung für das Jahr 2021 festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen vom Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland als allgemeine untere Landesbehörde mit Schreiben vom 11.03.2021 (Aktenzeichen 15.13.01/380) erteilt worden.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2021 der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf wird gemäß §§ 3 (3) und 67 (5) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) enthalten oder aufgrund der BbgKVerf erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt. Bei einer Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung gilt dies nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Gemäß § 67 (5) BbgKVerf wird darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und ihre Anlagen während der Dienststunden im Rathaus OT Eggersdorf, Am Markt 11, 15345 Petershagen/Eggersdorf Einsicht nehmen kann.

Petershagen/Eggersdorf, den 15.03.2021

Marco Rutter
Bürgermeister

Impressum

Herausgeber:

Gemeinde Petershagen/Eggersdorf, Bürgermeister,
15345 Petershagen/Eggersdorf, Am Markt 8

Satz und Druck:

TASTOMAT GmbH, 15344 Strausberg, Garzauer Chaussee 1a

Auflage: 30 Stück

Bezugsmöglichkeit:

Das Amtsblatt ist kostenlos in den Rathäusern der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf (Rathausstraße 9 und Am Markt 8) erhältlich.